



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

„2. Nachtragssatzung vom 16.12.2016

zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg:

Gemäß § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. Seite 208), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.02.2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.7.2016 (GV.NRW. S. 442), dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABL.NRW 1/11 S. 38) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV.NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 nachstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ werden öffentlich-rechtliche Beiträge nach § 5 Abs. 2 KiBiz erhoben (Elternbeiträge)
2. Beitragspflichtig sind für das Kind, das eine „Offene Ganztagschule“ oder eine „Schule von acht bis eins“ besucht:
 - Die Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - Ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft mit denen das Kind zusammenlebt.
 - Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld bezahlt wird.
3. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z. B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
4. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

In § 2 Abs. 3, 1. Halbsatz werden die Worte „Abs.4“ durch die Worte „Abs.2“ ersetzt und im letzten Halbsatz die Worte „§4“ durch die Worte „§ 3“

§ 3

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt und in Satz 2 die Ziff. 4 durch die Ziff. 2.

In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „ein Elternteil“ durch die Worte „eine beitragspflichtige Person“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

§ 4

Die Beitragstabelle für die Offene Ganztagschule (OGS) wird wie folgt neu gefasst:

Die Beitragstabelle für die „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Siegburg, 16.12.2016
Franz Huhn
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 29.9.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 16.12.2016
Franz Huhn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Satzung

über die Leistungen der Feuerwehr der Kreisstadt Siegburg sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

1. Die Kreisstadt Siegburg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
3. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz und Entgelte

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen der Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
3. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
4. Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
5. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

1. Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es könne Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
2. Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- bzw. Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif gemäß Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
5. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
6. Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

1. Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Kreisstadt Siegburg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Kreisstadt Siegburg sowie über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten vom 02.06.2005 außer Kraft.

Siegburg, 16.12.2016
(Franz Huhn)
Bürgermeister

Anlage 1

Kostentarif

zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Kreisstadt Siegburg sowie über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten (Feuerwehrsatzung)

Der Kostenersatz ist, soweit nicht etwas anderes angegeben ist, für jeweils eine Stunde berechnet.

In dem Kostenersatz sind die Kosten für Kraftstoffe und Öl sowie die Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten und benutzten Geräte enthalten, mit Ausnahme der Kosten für Verbrauchsstoffe, wie z. B. Streu- oder Schaummittel.

Zurückgelegte Fahrkilometer werden ebenfalls nicht berechnet.

I.	Personaleinsatz:	EURO pro Stunde
	Personalkostenpauschale je Einsatzkraft	46,33
II.	Fahrzeuggruppe:	EURO pro Stunde
	und Fahrzeug	
1.	Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	79,13
2.	Hilfeleistungs-, Tank- und Pulverlöschfahrzeuge	44,34



3.	Hubrettungsfahrzeuge	47,05
4.	Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	96,04
5.	Rüst- und Gerätewagen	27,97
6.	Schlauch- und Wechselladerfahrzeuge	225,78
7.	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	40,92
8.	Gerätewagen Meßtechnik	9,35

III. Kostenersatz für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2: Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird eine Pauschale von einer Stunde des vorstehenden Kostentarifs je eingesetztem Fahrzeug berechnet, die Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.

IV. IV. Verbrauchsmaterialien:

Für Verbrauchsstoffe, wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Streumittel, Meßröhrchen und Einwegölsperrern usw. wird Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises erhoben.

V. V. Fremdkosten:

Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 29.9.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 16.12.2016

Franz Huhn

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kreisstadt Siegburg (Brandverhütungsschausatzung)

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKKG) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen ein Brand oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine wiederkehrende Prüfung vornimmt,
 - infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach fest-gestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),
 - zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtszeit) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrzeugkosten werden besonders berechnet.
- Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- Die Brandverhütungsschau ist je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Für Versammlungs- und Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. Prüfverordnung (PrüfVO) NRW durch das Bauordnungsamt unterliegen beträgt der Zeitabstand drei Jahre. Bei allen anderen Objekten, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW unterliegen, beträgt der Zeitabstand maximal sechs Jahre. Um Kontinuität für die Prüfobjekte zu gewährleisten, werden die Prüffristen der Brandverhütungsschau an die der Wiederkehrenden Prüfung angepasst.
- Für Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
- Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
- Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Siegburg, den 16. Dezember 2016

Franz Huhn

Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kreisstadt Siegburg:

- Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft 13,32 €
- Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft 13,32 €
- Fahrzeugkostenpauschale 40,92 €
- Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3

Anlage 2

Brandverhütungsschau Objekte

- | | |
|-----------|--|
| Objektart | Fristen |
| 1. | Pflege- und Betreuungsobjekte nach den Richtlinien über baurechtliche Anforderungen an Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Pflege/Betreuung Krankenhäuser nach Bau-Verordnung NRW 3
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen 3
Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen 3
Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.) 3
Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.) 3
Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Pers.) 3 |
| 3 | Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern 3
Kindergärten, -tagesstätten, -horte 3 |
| 2. | Übernachtungsbetriebe nach Sonderbau-Verordnung (SBauVO) Teil 2
Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO 3
Obdachlosenunterkünfte 3
Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) 3
Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO 3
Camping- und Wochenendplätze gem. Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) 6 |
| 3. | Versamlungsobjekte nach Sonderbau-Verordnung Teil 1
Versamlungsstätten und Versamlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen 3
Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen 3
Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst. 3
Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher 3 |
| 4. | Unterrichtsobjekte
Schulen nach SchulBauRL (Schulbau-Richtlinien) 3
Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakt oder Räumen ab 100 Pers. 3
Hochhausobjekte nach Sonderbau-Verordnung Teil 4 Hochhäuser 6
Verkaufsobjekte nach Sonderbau-Verordnung Teil 3
Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche 3 |
| 7. | Verwaltungsobjekte
Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche 6
Ausstellungsobjekt Museen 6
Messe und Ausstellungsbauten 6 |
| 9. | Garagen nach Sonderbau-Verordnung Teil 5
Unterirdisch geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäude
Unterirdisch geschlossene Großgaragen (> 1000 qm) 6 |
| 6 | Gewerbeobjekte Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion 6
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm 6
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm 6
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm 6
Betriebe mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm 6
Gewerbeobjekte zur Lagerung
Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche 6
Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600qm Lagerfläche 6
Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche 6
Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche 6
Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche 6
Hochregallager 6 |
| 10. | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500 6
Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II B und III B nach FwDV 500 6
Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II C und III C nach FwDV 500 6
Kraftwerke und Umspannwerke 6 |
| 11. | Sonderobjekte Besonders brandgefährdete Baudenkmäler 6
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden 6 |



Kirchen und Gebetsstätten	6	
Unterirdische Verkehrsanlagen	6	
Hotel- und Gastschiffe	6	
Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6	
Flächen für die Feuerwehr außerhalb klassifizierter Objekte	6	
Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzuges	3	
Flughäfen	3	
sonstige kritische Infrastrukturen	6	
sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	6	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 29.9.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 16.12.2016

Franz Huhn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- Änderung vom 15.12.2016 zum Gebührentarif vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg vom 10.06.1981 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Änderung zum Gebührentarif zur Satzung über die Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1
In § 2 des Gebührentarifs werden die Worte „3,10 EURO“ ersetzt durch die Worte „1,17 EURO“

§ 2
Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 29.9.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 16.12.2016

Franz Huhn
Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Die Kreisstadt Siegburg sucht für ihre Kindertagesstätte „Die Deichmäuse“ zum 01.08.2017 eine/n Erzieher/in als Berufspraktikant/in
Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote.

Berichtigung:

In der Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Siegburg, Jahrgang 17, Nr.49, 7.12.2016, wurde unter den ungepflegten Grabstellen aufgeführt:
Waldfriedhof Feld R Nr. 5-6, Nutzungsberechtigter Hüttemann, Arno.
Ich stelle fest, dass zum gegebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen der Aufführung von Grabstelle und Nutzungsberechtigtem nicht vorlagen.
Siegburg, 16.12.2016, Ralf Reudenbach, Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser

Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser
Gültig ab 01.01.2017

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser bieten die Lieferung von Wasser aus ihrem Wasserversorgungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

- Wasserpreis
Der Wasserpreis beträgt je m³

	netto	+ 7 % USt.	brutto		
	1,75	€	0,12	€	1,87 €

- Grundpreis

2.1 Die monatlichen Grundpreise betragen je Wassermesser bei einer Zählergröße bis:

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto		
Qn=2,5 / Q3=4	6,40	€	0,45	€	6,85 €
Qn=6 / Q3=10	10,65	€	0,75	€	11,40 €
Qn=10 / Q3=16	21,66	€	1,52	€	23,18 €
Qn=15 / Q3=25	32,49	€	2,27	€	34,76 €
> Qn=15 / Q3=25	43,31	€	3,03	€	46,34 €

2.2 Die monatlichen Grundpreise für Standrohre betragen je angefangenen Monat bei einer Zählergröße

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto		
bis zu Qn=6 / Q3=10	42,00	€	2,94	€	44,94 €
über Qn=6 / Q3=1063,00	€	4,41	€	67,41	€

Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit von 600,00 € zu leisten.

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer und der Bruttopreis sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.

4. Inkrafttreten

Die **Allgemeinen Tarife** treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
Alle bisherigen Tarife verlieren damit ihre Gültigkeit

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

5. Nachtragssatzung vom 15.12.2016

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 22.06.2016:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.03.2016, der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des § 54, des Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW, 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15.06.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012, in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 22.06.2016, wie folgt zu ändern:

§ 1

-betrifft § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-

Die Regelung in § 5 Abs. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,19 €“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
- Siegburg, den 15.12.2016

André Kuchheuser (Vorstand)